

Friedhofsgebühren-Verordnung

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung vom 15. Dezember 2000 beschlossen, aufgrund der Bestimmungen des § 15 Abs. 3 Z. 5 des Finanzausgleichsgesetzes 1997 (FAG 1997), BGBl.Nr. 201/1996 idgF, in Verbindung mit den §§ 42 – 51 des Bestattungsgesetzes, LGBl.Nr. 58/1969 idgF und den §§ 4, 5 und 9 der Friedhofsordnung, Friedhofsgebühren nach Maßgabe folgender Bestimmungen einzuhoben.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofsgebührenverordnung gilt für den in der Verwaltung der Gemeinde stehenden Friedhof bei der Pfarrkirche Warth mit angeschlossener Leichenhalle.

§ 2 Allgemeines und Begriffsbestimmungen

- 1) Die Gemeinde hebt zur Deckung ihres Aufwandes, der ihr durch den Betrieb des Friedhofes mit angeschlossener Leichenhalle entsteht, nachstehende Friedhofsgebühren ein, nämlich Grabstättengebühren, Verlängerungsgebühren, Bestattungsgebühren, Enterdigungsgebühren und Aufbahrungsgebühren.
- 2) Benützungsberechtigter an einer Grabstätte ist, wem mittels Bescheid des Bürgermeisters das Benützungsrecht an einer Grabstätte zugewiesen worden ist.

§ 3 Grabstättengebühren

- 1) Die Grabstättengebühren werden für die Dauer eines Benützungsrechtes (§ 9 der Friedhofsordnung) wie folgt festgesetzt:

a) Reihengräber für Kinder und Erwachsene (mit Ausnahme von Urnengräbern)	EUR	254,40
b) Doppelgräber für Kinder und Erwachsene nebeneinander (mit Ausnahme von Urnengräbern)	EUR	508,70
c) Sondergräber – Grabkammer als Einzelgrab (mit Ausnahme von Urnengräbern)	EUR	508,70
d) Sondergräber – Grabkammer als Familiengrab (als Doppelgrab übereinander)	EUR	726,70
e) Urnengräber	EUR	218,00
f) Urnennischen	EUR	363,40

- 2) Für Personen, die nicht zu dem im § 3 Abs. 1 dieser Friedhofordnung umschriebenen Personenkreis gehören, wird die doppelte Gebühr nach Abs. 1 lit. a bis f eingehoben.

§ 4 Verlängerungsgebühren

Für die Verlängerung eines Benützungsrechtes sind Gebühren in der Höhe der Grabstättengebühren gemäß § 3 entsprechend der Dauer der Verlängerung anteilmäßig zu entrichten.

§ 5 Bestattungsgebühren

Bestattungen sind von zugelassenen Bestattungs-Unternehmen im Einvernehmen mit der Friedhofsverwaltung durchzuführen. Die anfallenden Kosten sind von den Grabstätten-Berechtigten direkt mit dem jeweiligen Unternehmer zu verrechnen. Von der Friedhofsverwaltung zu erbringende Sonderleistungen im Zuge einer Beerdigung wie Schneefreimachung, Mithilfe bei Aushub etc. werden im Einzelfall nach Aufwand gesondert in Rechnung gestellt.

§ 6 Enterdigungsgebühren

Für Enterdigungen gelten analog die Bestimmungen des § 5.

§ 7 Aufbahrungsgebühren

Die Gemeinde verzichtet bis auf Weiteres auf die Einhebung von Aufbahrungsgebühren für ortsansässige Personen aus Warth, Gehren und Lechleiten. Für die Aufbahrung anderer Personen ist eine Aufbahrungsgebühr von EUR 36,30 täglich zu entrichten.

§ 8 Verzicht auf das Benützungsrecht

Bei vorzeitigem Verzicht auf das Benützungsrecht an einer Grabstätte (§ 40 Abs. 1 lit. b des Bestattungsgesetzes) erfolgt keine Rückerstattung der bereits entrichteten Friedhofsgebühren.

§ 9 Stilllegung und Auflassung des Friedhofes

Bei Stilllegung oder bei Auflassung des Friedhofes (§§ 34 und 35 des Bestattungsgesetzes) sind die bereits entrichteten Friedhofsgebühren anteilmäßig an die Benützungsberechtigten zurückzuerstatten.

§ 10 Gebührenvorschreibung und Fälligkeit

- 1) Die Vorschreibung der Friedhofsgebühren erfolgt mittels Bescheid durch den Bürgermeister.
- 2) Die Friedhofsgebühren sind einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

§ 11 Friedhofspflegegebühren

Die Gemeinde verzichtet derzeit auf jährliche Friedhofspflegegebühren.

§ 12 Gebührensschuldner

- 1) Schuldner der Grabstättegebühr (§ 3), der Verlängerungsgebühr (§ 4) und der Enterdigungsgebühr (§ 6) ist der Benützungsberechtigte. Die Bestattungsgebühr (§ 5) und die Aufbahrungsgebühr (§ 7) schuldet derjenige, der nach § 3 Abs. 1 des Bestattungsgesetzes für die Bestattung der Leiche zu sorgen hat oder derjenige, der, ohne dass ihn eine Verpflichtung nach § 3 Abs. 1 des Bestattungsgesetzes trifft, die Sorge für die Bestattung auf sich nimmt.
- 2) Sind nach Abs. 1 mehrere Personen zur Entrichtung der Gebühr verpflichtet, so sind sie Gesamtschuldner.
- 3) Ist ein Schuldner im Sinne des Abs. 1 nicht oder nicht mehr vorhanden, so sind bis zur Einantwortung der Nachlass nach dem Bestatteten, danach die Erben Schuldner der Friedhofsgebühren.
- 4) Dem Schuldner steht ein Ersatzanspruch in der Höhe der geleisteten Friedhofsgebühren gegenüber den Personen zu, die aufgrund gesetzlicher, vertraglicher oder sonstiger Verpflichtungen zur Übernahme der Bestattungskosten verpflichtet sind.

§ 13 Schlussbestimmungen

Diese Friedhofsgebührenordnung tritt am 15. Dezember 2000 in Kraft.

Warth, 15. Dezember 2000

Der Bürgermeister: